

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2009-2014) am 06.11.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Alfons Westhoff

die Ausschussmitglieder

Buddenkotte, Wilhelm	
Greiwe, Markus	
Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl	-als Vertr. für Am. Ostlinning, bis Pkt. 9-
Völler, Wolf-Rüdiger	
Heseker, Ludwig	
Röhl, Philipp	-als Vertr. für Am. Holz-
Nieße, Walter	-sachk. Bürger-
Schuckenberg, Karsten	-sachk. Bürger-
Seidel, Ulrich	-sachk. Bürger-
Robecke, Ulrich	-sachk. Bürger-
Andres Kath, Christian	-sachk. Bürger-

es fehlt:

das Ausschussmitglied

Höft, Andreas

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Schlotmann, Theodor
Scholz, Felix
Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Betriebsleiters

1.1. Überwachung der Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 116 LWG

Betriebsleiter Schlotmann berichtet dem Ausschuss, dass seitens der Bezirksregierung Münster am 13.08.2012 die Gewässerüberwachung gem. § 116 LWG für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf durchgeführt wurde. Als zusammenfassendes Ergebnis ist in den Verfügungen vom 17.08.2012 festgestellt worden, dass die Kläranlagen den Anforderungen der erteilten Genehmigungen sowie den Einleitungserlaubnissen entsprechen. Die Aufarbeitung der in den Überwachungsberichten angesprochenen Punkte ist zwischenzeitlich erfolgt.

1.2. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Ressourceneffizienten Abwasserbeseitigung NRW

Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.06.2012 – Pkt. 3 d. N. – berichtet wurde, dass das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Erlasses „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ Zuwendungen für den Bereich der Abwasserbeseitigung gewährt. Der Förderbereich 2.2 sieht auch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz aus öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen als förderfähig an. Voraussetzung ist, dass eine gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen anhand einer Energieanalyse vorliegen muss. Auf der Grundlage des Abschlussberichtes der AWP GmbH, Paderborn, zu den verfahrenstechnischen und energetischen Untersuchungen der Kläranlagen aus dem Jahr 2011 ist nunmehr ein entsprechender Zuwendungsantrag erarbeitet worden. Der Zuwendungsantrag sieht auf der Kläranlage Füchtorf die Installation von Frequenzumformern an der vorhandenen Gebläsestation vor. Für die Kläranlage Sassenberg ist neben der Umrüstung der Gebläsestation mit Frequenzumformern weiterhin eine Änderung der Bewirtschaftung des Zentratwassers vorgesehen. Die beantragte Zuwendung beläuft sich unter Berücksichtigung des auf die Industrie entfallenden Anteils für die Kläranlage Füchtorf auf insgesamt 40.275,00 €.

1.3. Umsetzung des Retentionskonzeptes Hessel

Betriebsleiter Schlotmann führt aus, dass die Bezirksregierung Münster im Rahmen der 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie der Verlängerung entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Hessel die Forderung nach Erstellung eines Retentionskonzeptes erhoben hat. Insgesamt 13 Einleitungsstellen in der Ortslage Sassenberg münden in die Hessel. Im Rahmen verschiedener Besprechungen ist am 26.01.2006 ein Zeit- und Maßnahmeplan abgestimmt worden, der die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens südlich der Hessel am Lappenbrink bis Ende 2008, die Zuleitung der Einleitungsstelle Hesselstraße zum Regenrückhaltebecken südlich der Hessel über ein Dükerbauwerk bis Ende 2010 sowie ein Regenrückhaltebecken nördlich der Hessel in Höhe der Besetzung Zelleröhr bis Ende 2012 vorsieht. Mit der in Kürze anstehenden Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens nördlich der Hessel ist die Stadt ihren

Verpflichtungen aus dem Retentionskonzept insgesamt nachgekommen. Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass die Umsetzung einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs Kosten in Höhe von rd. 735.000,00 € verursacht hat. Rechnerisch beträgt somit der Anteil der auf das Retentionskonzept Hessel entfallenden Kosten an der Niederschlagswassergebühr von 0,28 €/m² rd. 0,04 €/m².

1.4. Sachstand zu § 61 a LWG NRW - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass in den vergangenen Tagen in der Presse über die Absichten der Landesregierung zur Änderung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz berichtet wurde. Mit Schnellbrief vom 25.10.2012 hat der Nordrhein-Westfälische-Städte- und Gemeindebund diesen Sachstand zum Anlass für nähere Erläuterungen genommen. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Landesregierung beabsichtigt, für private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten die Prüffristen komplett entfallen zu lassen. In Wasserschutzgebieten sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015 beibehalten werden. Dieses soll gelten für die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet wurden. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, nach Auffassung der Betriebsleitung die bisher geübte Praxis, im Zuge der Zustimmung zu Entwässerungsanträgen bei der Neuerrichtung bzw. Änderung von Schmutz- oder Mischwassergrundleitungen die Vorlage entsprechender Dichtheitsbescheinigungen zu fordern, weiterhin im Hinblick auf den Beleg einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung sowie auch im Interesse des Grundstückseigentümers beibehalten werden soll. Bgm. Uphoff verweist ergänzend dazu darauf, dass die Grundstückseigentümer nach wie vor in der Pflicht sind, ihre Abwasserleitungen dicht zu halten.

Nach kurzer Beratung nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

2. Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg

Unter Hinweis auf die Vorlage vom 09.10.2012 führt Betriebsleiter Schlotmann aus, dass die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2013 vom 08.10.2012 weiterhin ein Bedarf für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,56 €/m³ sowie für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,28 €/m³ ausweist. Eine Gebührenanpassung ist daher aus dieser Sicht nicht erforderlich. Ergänzend gibt Betriebsleiter Schlotmann einige nähere Erläuterungen zur Kalkulation.

Im Weiteren geht Betriebsleiter Schlotmann auf die vorgesehenen Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein. Auf die Frage von sachkundigem Bürger Schuckenberg nach den Kosten für den Einbau eines Wasserzählers durch das Wasserwerk führt Betriebsleiter Schlotmann aus, dass dies nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet wird. Die Kosten dürften sich auf rd. 100,00 € belaufen.

Bgm. Uphoff gibt im Zusammenhang mit der Kalkulation einen Überblick über die Entwicklung der Fremdkapitalkosten. Er verweist darauf, dass gegenüber dem Jahr 2006 mit Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 180.000,00 € nunmehr im Jahre 2013 lediglich mit 100.000,00 € gerechnet wird. Dies bedeutet eine Verringerung um 44 %. Im Zeitraum 31.12.2006 bis 31.12.2011 sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 866.000,00 € auf 3.316.114,86 € abgebaut worden.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2013 werden auf der Grundlage der als Anlage 2 zu dieser Niederschrift beigefügten Kalkulationen vom 08.10.2012 beschlossen. Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird für 2013 weiterhin mit 2,56 €/m³ festgesetzt; die Niederschlagswassergebühr nach § 6 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beträgt in 2013 weiterhin 0,28 €/m².“

3. **Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Anhand der Vorlage vom 09.10.2012 gibt Betriebsleiter Schlotmann dem Ausschuss nähere Erläuterungen zur Gebührenkalkulation vom 08.10.2012.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2013 vom 08.10.2012 gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift festgesetzt.“

4. **Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2013**

Unter Hinweis auf die Vorlage vom 24.08.2012 verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass die Kalkulation der Wassergebühr 2013 vom 24.08.2012 weiterhin einen Gebührenbedarf von 1,05 €/m³ ausweist, sodass hier eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird. Auf einzelne Punkte der Kalkulation, wie die Ausweisung der Konzessionsabgabe und die Berücksichtigung des Einsatzes von Mitarbeitern der Wasserversorgung Beckum geht er näher ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2013 vom 23.08.2012 wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Wassergebühr gemäß § 8 Abs. 4 der Beitrags- und

beschlossen. Die Wassergebühr gemäß § 8 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird für 2013 weiterhin mit 1,05 €/m³ festgesetzt. “

5. **Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass nach § 15 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Grundstückseigentümer für die Herstellung des Grundstücksanschlusses einen entsprechenden Aufwandsersatz zu leisten hat. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung werden Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden oder auf seinen Wunsch erfolgen, ihm zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnen. Gleiches gilt für die Unterhaltung oder Erneuerung des Hausanschlusses, soweit diese durch gewaltsame Beschädigung einschließlich der Einwirkung von Frost oder höherer Gewalt verursacht worden sind.

Im Zuge der Anforderung des Aufwandsersatzes für den Ausbau eines Wasserzählers aufgrund des Abbruches eines Gebäudes hat sich nunmehr die Frage gestellt, inwieweit § 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung hier Anspruchsgrundlage sein kann. In Abstimmung mit dem Nordrhein-Westfälischen-Städte- und Gemeindebund bleibt festzuhalten, dass es in der Satzung an einer klaren Regelung zum Tatbestand der Beseitigung des Ausbaus des Wasserzählers fehlt, sodass hier eine entsprechende Satzungsänderung vorgeschlagen wird. Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag.

„Die Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. **Stellenübersichten 2013 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Die Stellenübersichten für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk für das Jahr 2013 werden von Bgm. Uphoff anhand der Vorlage vom 08.10.2012 näher erläutert. Auf die entsprechende Frage von Am. von Ketteler berichtet Bgm. Uphoff, dass die Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung Beckum für das Wasserwerk die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Ergänzend verweist er auf die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2013 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

7. **Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Anfragen liegen nicht vor.

8. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Es liegen keine Anfragen vor.